

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

Handwritten signature

N^o. 41.

Laut §. 34. der Kuhpocken = Impfungsvorschrift vom 9. Juli 1836, eröffnet dem wohllehrwürdigen Kuratlerus mit hieramtlicher Kurrende vom 15. Dezember 1836, Z. 1684, sind die Seelsorger verpflichtet, in dem Märzmonate eines jeden Jahres einen Ausweis über die im vergangenen Jahre in ihrem Sprengel geborenen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politische Ortsobrigkeit zu übergeben. Der hohe Landesregierungs = Erlaß vom 2. Jänner 1863, Z. 17448, erwähnt lobend, daß ein großer Theil des Kuratlerus dieser Verpflichtung mit Eifer nachkommt, bemerkt aber nebenbei, daß einige Seelsorger der irrigen Ansicht sind, daß die im Laufe des vorigen Jahres durch Tod, oder Auswanderung in Abfall gekommenen Kinder in die fraglichen Ausweise nicht aufzunehmen sind, wodurch eine verschiedene Uebung in Anfertigung dieser Listen beobachtet wird, welche den darauf basirten statistischen Nachweisungen abträglich ist.

Demzufolge ergeheth an die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit in Folge obbelobten hohen Landesregierungs-Erlasses die Erinnerung, in die fraglichen Ausweise alle im Vorjahre geborenen, mithin auch die verstorbenen und allfällig ausgewanderten Kinder aufzunehmen, weil nur auf diese Weise die vorschristmäßige Führung der Impfsprotokolle stattfinden, und dadurch den hohen Orts angeordneten statistischen Daten ihr eigentlicher Werth gesichert werden kann.

Da überdieß in einigen Gegenden des Kronlandes eine unliebsame Lauheit hinsichtlich der Betheilung an der Schutzpockenimpfung und Revakzination wahrgenommen wird, wodurch die von der h. Staatsverwaltung der Bevölkerung durch diese Prophilaris gewährte Wohlthat in Frage gestellt wird, so ergeheth an die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit mit Beziehung auf die Ordinariats-Kurrende vom 29. Jänner 1862, Z. 118, die weitere Erinnerung, die betreffenden Pfarrinsassen nicht nur über die wohlthätigen Wirkungen, welche durch Impfung und Revakzination erzielt werden, sondern auch über die nachtheiligen Folgen zu belehren, welche denselben durch Außerachtlassung dieses so wohlthätigen Vorbauungsmittels erwachsen; und dieß mit besonderm Nachdrucke in jenen Diözesanorten, wo im Laufe des vorigen Jahres die Blattern eine nicht unbedeutende Zahl von Kindern und Erwachsenen dahin rafften, welche sich der Schutzpockenimpfung nicht unterzogen.

Zu diesem Behufe erscheint die persönliche Anwesenheit der betreffenden Herren Kuraten an den Impfungsplätzen am flachen Lande besonders höchst wünschenswerth, und da eben diese Assistenz in manchen Impf-Concurrenz-Orten vermisht wird, so erwartet man, daß die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit in Hinkunft auch in dieser Richtung zur Förderung dieses so wichtigen Zweiges der öffentlichen Gesundheitspflege thunlichst mitwirken werde.

Fürstbischöfliches Ordinariat in Laibach den 12. Jänner 1863.

K Č S F 7

Slovanska knjižnica

6K ČS

F 7/1863



93013001306, 1-5

COF



D-93013001306

N^o. 45.

In Folge einer Zuschrift der hierortigen k. k. Finanzbezirks-Direktions-Vorsteherung vom 5. d. M., Z. 2., wird die wohllehrwürdige Diözesan-Geistlichkeit aufmerksam gemacht auf das von August Dimiz, und Friedrich v. Formacher, Konzipisten dieser Finanzbehörde verfaßte Werk, betitelt: „Gemeinfaßliche Darstellung des neuen Stempel- und Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, mit dem vollständigen Tarife in österr. Währ., 8., beiläufig 8—9 Bogen stark, im Preise von 1 fl. österr. Währ., auf welches in der Buchhandlung des Herrn Johann Giontini, wo es zu haben sein wird, subscribirt werden kann.

Zur Vermeidung von Strafen bei Verkürzung des Stempel-Gefälles mögen die wohllehrwürdigen Herren Kuraten sich vor Augen halten, daß in Folge des Gesetzes von 13. Dezember 1862, unter andern nachstehende Tarifsbestimmungen abgeändert, und zwar:

Der für die Matrikenscheine, als: Tauf-, Todten-, Verkünd- und Trauungscheine, dann Sittenzeugnisse bisher geforderte Stempel von 15 kr. C. M. auf 50 kr. österr. Währ.; dann der Eingaben-Stempel von 15 kr. C. M. auf 50 kr. österr. Währ.; der Stempel für Kompetenz-Gesuche von 30 kr. C. M. auf 1 fl. österr. Währ. erhöht wurden.

Dagegen bleibt der Beilagestempel 15 kr. österr. Währ.

Hievon wolle der wohllehrwürdige Dekanatsklerus unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 12. Jänner 1863.

Bartholomäus m. p.,

Fürst-Bischof.